



## Fall 11

Tiger und Hauser beschließen, ihren fast 18jährigen Töchtern Grundstücke aus ihrem Immobilienvermögen zu schenken. Tiger geht zusammen mit Elvira zum Notar Wrobel. Der beurkundet eine vertragliche Vereinbarung, nach der sich Tiger verpflichtet, das Eigentum an einem vermieteten Haus am Waldrand mit 8000 qm<sup>2</sup> Grund im Wert von ca. 400.000,- Euro, an Elvira zu übertragen. Beide erklären vor Wrobel außerdem die Auflassung.

Hauser geht am gleichen Tag zu Wrobel. Er beurkundet eine Vereinbarung, zugleich im Namen seiner nicht anwesenden Tochter Alma, in der er sich verpflichtet, Alma das Eigentum an einem Grundstück in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) im Wert von 600.000,- Euro zu übertragen.

Auf dem Grundstück lastet allerdings eine Grundschuld über 120.000,- Euro der Panter-Bank. Hauser hat Angst vor Verarmung und lässt Wrobel einen Rücktrittsvorbehalt in den Vertrag aufnehmen. Der gilt für den Fall, dass er in den nächsten 7 Jahren erwerbsunfähig wird. Die Kosten für die Rückübertragung soll dann natürlich Alma tragen. Die Auflassung erklärt er ebenfalls zugleich im Namen von Alma.

Elvira und Alma werden kurz darauf als Eigentümer der Immobilien in das Grundbuch eingetragen.

In der Folgezeit verschlechtert sich das Verhältnis der unzertrennlichen Elvira und Alma, mittlerweile 18, zu ihren Vätern. Vorwürfe werden ausgetauscht. Das Geschenk sei vielfältig belastet, Grundsteuer könnten sie ohnehin nicht zahlen und: „wir wollen nichts mehr davon wissen, behaltet es doch“. Da sie erklären, auf alle Ansprüche zu verzichten, erwidern Tiger und Hauser verärgert, das sei dann in Ordnung.

Tiger und Hauser wollen jetzt natürlich die ursprüngliche Rechtslage wiederherstellen. Welche Ansprüche haben sie?